

## Boll- und Steuer-Technisches.

### Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Bölle und Steuern.

In der Sitzung vom 15. Dezember 1887 — § 644 der Protokolle und Nr. 138 § 10 der Drucksachen für 1887 — hat der Bundesrat zur Ausführung der Bestimmungen in den §§ 9, 39 bis 42 und 46 des Gesetzes vom 24. Juni v. J. (Reichsges.-Blatt Seite 253) folgende Beschlüsse gefaßt:

1. „Für die Erhebung und Verwaltung der Maischbottichsteuer und der Branntweinmaterialsteuer werden jedem Bundesstaate wie bisher 15 Prozent der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Solleinahme vergütet.“
2. Die Vergütung für die Erhebung und Verwaltung der Verbrauchsabgabe für Branntwein und des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe beträgt 15 Prozent des Gesamtzolls der bezüglichen Einnahme, wovon bis auf Weiteres 10 Prozent für die Kontrolle und 5 Prozent für die Erhebung gewährt werden. Die Gesamtvergütung von 10 Prozent wird von dem Ausschusse des Bundesraths für Rechnungswesen vierteljährig nach der Gesamt-Solleinnahme an Verbrauchsabgabe und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe festgestellt und nach dem Verhältniß der in den Brennereien gewonnenen Alkoholmengen auf die einzelnen Staaten vertheilt. Der Berechnung der Vergütung von 5 Prozent ist die Solleinahme in den einzelnen Staaten zu Grunde zu legen.“

Ferner hat derselbe über die einzusendenden Einnahme-Uebersichten Bestimmungen getroffen, welche die Amtshäuser veröffentlichen.

Es ist durch Finanz-Ministerial-Erlasse (in Preußen durch solchen am 12. Januar 1888 III 589) genehmigt worden, daß in Preßhefebrennereien, welche nicht Maischbottichsteuer, sondern den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten und durch Sammelgefäß oder Meßapparate kontrollirt werden,

- a) Aufsatzkränze bis 40 cm Höhe zugelassen werden können,
- b) die Bestimmungen über die in den Aufsatzkränzen anzubringenden Thürchen, Röhren, Klappen u. s. w. in Wegfall kommen können,
- c) das feste Ammrauben oder Verklammern der Aufsatzkränze an die Bottichränder gestattet und
- d) auch das Befüllen der abgeschöpften Bottiche mit Hefenwasser bis zum Rande zugelassen werden kann, insoweit das Bedürfniß zu solchen Erleichterungen anzuerkennen, auch eine Gefährdung des Steueraufkommens nicht zu befürchten ist.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 26. Januar 1888 — § 35 der Protokolle — beschlossen:

Wenn verschieden tarifirte Spirituosen unverzollt auf dasselbe Theilungslager gebracht werden, so findet auf den gesamten Bestand des Lagers der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

Die Direktionsbehörde ist jedoch ermächtigt, ausnahmsweise die Zusammenlagerung von verschiedenen tarifirten Spirituosen zu gestatten, ohne daß dadurch der höhere Zollsatz für den ganzen Lagerbestand begründet wird, jedoch ist hierbei eine räumliche Trennung der verschiedenen tarifirten Spirituosen vorzuschreiben.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Januar beschlossen, daß vom 1. März 1888 ab in den für die Abfertigung von Cigaretten mit Anspruch auf Zoll- oder Steuer-Vergütung maßgebenden Tarifzäsuren (§ 5 Ziff. 1 m des Regulativen, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuer-Ver-

gütung für Tabak und Tabakfabrikate, vom 28. Mai 1881) die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Änderungen einzutreten haben.

**Tarafäse**  
für  
die Abfertigung von Cigaretten mit Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung.

Art der Umschließung.	Bisheriger Tarafäse.	Künftiger Tarafäse.
	Percent.	Percent.
1.		
	2.	3.
Innere Umschließungen:		
Kartons zu 100 Stück oder mehr mit Mundstück . . . . .	20	30
ohne Mundstück . . . . .	26	31
Kartons zu weniger als 100 Stück mit Mundstück . . . . .	27	51
ohne Mundstück . . . . .	35	43
Papierpackete mit Mundstück . . . . .	9	13
ohne Mundstück . . . . .	14	13
Außere Umschließungen:		
Kästen ohne Zinkeinsatz bei einem Bruttogewicht des Kollo bis zu 100 Kilogramm . . . . .	46	27
über 100 Kilogramm . . . . .	29	30
Kästen mit Zinkeinsatz bei einem Bruttogewicht des Kollo bis zu 100 Kilogramm . . . . .	47	33
über 100 Kilogramm . . . . .	33	27

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. Februar geschlossen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt werden, unter geeigneten von ihnen zur Verhütung von Delauden anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln Privattransitlager ohne amtlichen Mittverschluß für mineralische Schmieröle ausnahmsweise zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfniß anzuerkennen ist.

Der Bundesrat hat unterm 31. Januar beschlossen, daß in Abweichung von Ziff. 7 der unter dem 20. Dezember 1869 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Vereinzollgesetzes hinsichtlich des auf Landstraßen eingehenden Dachschiebers Nr. 33 e des Zolltariffs, eine probeweise Verwiegen zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigen zu Grunde zu legenden Gewichts auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn sich bei der Verwiegen der einzelnen Schok bezw. Klafter Abweichungen bis zu 6 Prozent gegen das deklarierte Gewicht ergeben.

Nach der auf Grund der Ziffer 9 der Ausführungsverordnungen zu dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, von dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg getroffenen Feststellung werden an der Börse zu Hamburg seit dem 3. Januar d. J. Terminpreise für „Rüben-Rohzucker, Erstes Produkt“ notirt. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Januar 1888.

Cirkular-Ber. des Kgl. Pr. Finanz-Minist. dd Berlin, den 27. Januar 1888. III 11 70.  
In Erwiderung auf Etw. Hochwohlgeborenen Bericht vom 13. d. M. trete ich der Ansicht bei, daß Inhaber nicht ge-